

Richtlinie für Sportausbildungsfahrzeuge gemäß §52a SchSV86-1

Hinweise für den Betrieb und das Verhalten an Bord

1. Einweisen der Personen an Bord
 - Alle an Bord befindlichen Personen sind mit den verantwortlichen Personen vor dem Auslaufen bekannt zu machen.
 - Alle an Bord des Ausbildungsfahrzeuges befindlichen Personen sind mit den Fluchtwegen und Notausstiegen einschließlich ihrer Funktion vor dem Auslaufen vertraut zu machen.
 - Es ist darauf hinzuweisen, dass Fluchtwege freizuhalten sind und nicht mit Gegenständen zugestellt werden dürfen, alle an Bord befindlichen Personen sind vor dem Auslaufen des Ausbildungsfahrzeuges mit dem Gebrauch der Rettungsmittel und Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen. Die Einweisung aller Personen in die Sicherheitseinrichtungen ist in einer Sicherheitsrolle zu dokumentieren.

2. Rauchen an Bord und offenes Licht
 - Nur in den Räumen und Stellen an Deck rauchen, die für das Rauchen freigegeben sind; für alle anderen Räume und Stellen an Deck besteht Rauchverbot!
 - Kippen nicht achtlos wegwerfen (auch nicht nach außen, weil der Wind sie in das Innere des Ausbildungsfahrzeuges befördern könnte), sondern in den Aschenbecher; das gleiche gilt für benutzte Streichhölzer.
 - Brennende Zigarette nicht auf Kanten von Möbeln usw. ablegen; sie gehören in den Aschenbecher.
 - Auf keinen Fall in der Koje rauchen.
 - Aschenbecher nicht in brennbare Behälter entleeren.
 - Kein offenes Licht (z.B. brennende Kerze) verwenden.
 - Darauf hinweisen, dass die Feuerlöscheinrichtungen freizuhalten sind und nicht mit Gegenständen zugestellt werden dürfen.
 - Auf Einhaltung der Prüflisten von 2 Jahren bei tragbaren Feuerlöschern achten,
 - Benutzte oder auch teilentleerte Feuerlöscher unverzüglich nachfüllen lassen.

3. Brennstoff und Benzinmotoren
 - Es darf kein Brennstoff mit einem Flammpunkt unter 60°C im Maschinenraum verwendet werden.
 - Im geschlossenen Räumen dürfen keine Benzinmotoren betrieben werden.

4. Tanken und Umfüllen von flüssigem Brennstoff
 - Bei Tank- und Umfüllvorgängen absolutes Rauchverbot an Bord einhalten.
 - Öffnungen zum Inneren des Ausbildungsfahrzeuges verschließen, um Gaseintritt zu verhindern.
 - Koch- und elektrische Heizeinrichtungen abstellen, elektrische Einrichtungen nicht betätigen.
 - Bei Befüllen fest eingebauter Tanks Trichter in den Tankeinfüllstutzen einsetzen, wenn ohne Zapfpistole gefüllt wird oder der Einfüllstutzen zur Aufnahme der Zapfsäule zu klein ist. Überlaufmengen sofort beseitigen.
 - Sicherstellen, dass Füllstandsanzeigevorrichtungen der Tanks beobachtet werden, damit ein Überlaufen verhindert wird.
 - Tanks nie vollständig füllen, weil sich kalter Kraftstoff im Sommer bei höheren Temperaturen ausdehnt und somit überlaufen kann.
 - Füll- und Entlüftungseinrichtungen regelmäßig überprüfen.
 - Flüssigen Brennstoff in transportablen Tanks oder Kanister nicht im Inneren des

Ausbildungsfahrzeuges umfüllen (dies gilt für Brennstoffe mit einem Flammpunkt unter 60°C).

5. elektrische Einrichtungen

- Darauf achten, dass die elektrischen Anlagen einschließlich Befestigungen und Anschlüssen der Kabel in betriebssicherem Zustand sind.
- Festgestellte Mängel, auch bei Schaltern, Steckdosen und Maschinen, unverzüglich beseitigen oder beseitigen lassen.
- Auf Belüftung der Batterie bzw. des Akkumulators achten, besonders beim Aufladen.

6. Heiz- und Kocheinrichtungen

- Geräte nur nach Anweisung des Herstellung bedienen.
- Bei Flüssiggasanlagen regelmässig Funktion und Leitungen einschließlich flexibler Leitungen und Verschraubungen auf Leckage mit sog. Lecksuchspray überprüfen und alles 2 Jahre von einem Sachkundigen überprüfen lassen.
- Bei Ölanlagen regelmässig Funktionen überprüfen und Auffangwannen für flüssigen Brennstoff kontrollieren, evtl. vorhandenen Brennstoff sofort beseitigen, Ursachen evtl. Leckagen feststellen und Mängel beseitigen.
- Nach Gebrauch der Anlage Ventile an den Vorratsbehältern schließen
- Keine Kleidungsstücke zum Trocknen auf Heizungen legen oder in unmittelbarer Nähe aufhängen.

7. Reinigungsmittel und Farben

- Derartige Flüssigkeiten enthalten meistens brennbare Bestandteile, die beim Verarbeiten mit der Luft brennbare oder explosive Gemische bilden können, deshalb
 - nur geringe Mengen verarbeiten
 - auf gute Belüftung achten
 - absolutes Rauchverbot einhalten.

8. Geeignete Personen für den Brandfall

- Die verantwortlichen Personen des Ausbildungsfahrzeuges sollen für die Brandbekämpfung, die Rettung von Personen, die Herstellung des Verschlusszustandes des Ausbildungsfahrzeuges oder einzelner Räume ausreichend geschult sein.